

Versicherung von Gütertransporten

Zusatzbedingungen

Ausgabe 2021

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen.

Versicherungsschutz

G1

Waren und Einrichtungen (inkl. Messe- und Ausstellungsmaterial)

Verlust und Beschädigung

- während Transporten
- an Messen und Ausstellungen während maximal 30 Tagen

Entschädigungsgrundlage

Waren = Marktpreis

Einrichtungen = Neuwert

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

G2

Präzisierung des Versicherungsschutzes

- Verderb von temperaturgeführten Gütern als Folge vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlage. Es gilt ein Selbstbehalt von 3% pro Partie. Verteilt sich die Partie auf mehrere Transportmittel, gilt für die Anwendung des Selbstbehaltes jeder pro Transportmittel vorhandene Teil als Partie.
- Vermischung, Verschmutzung (Kontamination) und Leckage.
Die Versicherung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die üblichen Vorkehrungen getroffen werden, damit nur saubere und geeignete Tanks benutzt werden. Im Schadenfall ist ein entsprechendes Attest beizubringen. Ferner müssen die Mass- bzw. Gewichtsfeststellungen genau erfolgen, sowie getrennt pro Transportmittel und Tank vorgenommen werden.
- lose verladene Schüttgüter, Pflanzen, unverpackte Waren und Einrichtungen. Versicherungsschutz besteht nur als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse
 - > Transportmittelunfälle
 - > Feuer/Elementarereignisse
 - > Erdbeben und vulkanische Eruptionen
 - > Einsturz von Kunstbauten
 - > Sturz während der Ver-, Um- oder Ausladung
 - > Verlust durch Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d.h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen

G3

Versicherter Transport

Hinschaffen versicherter Sachen zum Fahrzeug unmittelbar vor Reisebeginn, Aufladen, Reise, transportbedingte Zwischenaufenthalte bis höchstens 60 Tage pro Aufenthalt, Abladen und Wegschaffen vom Fahrzeug unmittelbar nach Ankunft.

Die Versicherung gilt weltweit für Transporte, Messen und Ausstellungen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben.

Mitversichert sind

G4

Streik, Unruhen und Terrorismus

- Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen.
- Verlust und Beschädigung versicherter Sachen, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

G5

Krieg

In Abänderung anderslautender Bestimmungen sind die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven versichert.

- Verlust und Beschädigung der versicherten Güter
- Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dis-pache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, unmittelbar verursacht durch
 - > Krieg
 - > kriegsähnliche Ereignisse
 - > Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - > Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahmen
 - > Explosionen oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
 - > Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht in Zusammenhang mit obenstehenden Ereignissen

Die Versicherung gilt, sobald die Güter an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind.

Die Versicherung endet, sobald die Güter am Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen haben, spätestens jedoch 15 Tage nach Eintreffen des Transportmittels im Bestimmungshafen.

Werden die Güter in einem Zwischenhafen umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tage nach Eintreffen des Transportmittels im Zwischenhafen.

Postsendungen

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die Basler die aufgrund dieser Bestimmung gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

G6

Schutzversicherung

Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages.

Die Schutzversicherung bezieht sich auf die Güter, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht zu tragen hat oder die nach den vereinbarten Lieferkonditionen vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers zu versichern sind und sofern der Versicherungsnehmer an den Gütern ein eigenes wirtschaftliches Interesse nachweisen kann.

Die Schutzversicherung deckt ausschliesslich das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers und gilt nur hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme einer bevorschussenden Bank des Versicherungsnehmers) keine Rechte aus dieser Versicherung geltend machen können.

Eine Abtretung der Rechte aus der Schutzversicherung ist unzulässig, mit Ausnahme einer Abtretung an diejenige Bank, welche den Kaufpreis bevorschusst hat. Bei der Abtretung hat der Versicherungsnehmer auch die Bank zu verpflichten, die Bestimmungen der Schutzversicherung zu beachten.

Die Basler leistet im Rahmen dieser Versicherung Ersatz, jedoch nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des Schadens wegen Verlust oder Beschädigung der Güter oder Erstattung eines von ihm geleisteten Havarie-Grosse- Beitrages mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.

In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen gilt als Versicherungswert der Fakturawert.

Sofern Versicherungsschutz von Dritten besteht, ist der Versicherungsnehmer bzw. die bevorschussende Bank verpflichtet, alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und die Ersatzleistung entweder selbst einzuziehen oder durch Dritte einziehen zu lassen. Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, werden von der Basler übernommen, sofern dieser der Einschaltung zugestimmt hat.

Die Schutzversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers, noch vom Hauptversicherer, noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird.

Sofern die Basler Ersatz geleistet hat, ist ihm die Ersatzleistung aus anderweitigen Versicherungen unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.

Die Basler anerkennt auch Havariezertifikate von Havariekommissären oder Experten, die vom Versicherer des Vertragspartners benannt werden.

Der Versicherungsnehmer und seine Bank sind verpflichtet, ausser der bevorschussenden Bank keinem unbefugten Dritten von der Schutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit die Basler von ihrer Leistungspflicht.

G7

Allgemein

- Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispathe auf die versicherten Güter entfallen.
- Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars sowie zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
- Bei einem versicherten Ereignis die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung.

Diese Kosten werden auch dann vergütet, wenn sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

G8

Zusätzliche Kosten

- Eil- und Expressfrachten bei nachgewiesener Ersatzlieferung
- Luftfracht, Luftpostbeförderung, Luftreisen bei nachgewiesener Ersatzlieferung
- allfällige Überzeitzuschläge
- Aufräumungs-, Bergungs- und Vernichtungskosten bis gesamthaft 10 % der Leistungssumme pro Transportmittel

G9

Vertragsstrafen

Versichert sind in Zusammenhang mit Lieferterminen im Voraus schriftlich vereinbarte Vertragsstrafen des Versicherungsnehmers, die bei verspäteter Lieferung wegen

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Güter dabei nicht beschädigt werden geschuldet sind.

Die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.

Kein Versicherungsschutz besteht für

G10

Software

- Kosten für die manuelle Wiederaufbereitung von Daten.

G11

Sachen

- Geldwerte gemäss Vertragsbedingungen
- Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefasste Edelsteine und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Güter, die auf eigener Achse reisen
- Briefmarken
- Notebooks sowie mobile Kleingeräte (z.B. Smartphones, GPS, Handhelds, mobile Erfassungsgeräte)
- Umzugsgut, Reisegepäck, Musterkollektionen
- Orientteppiche

G12

Schäden

- infolge von ungeeigneter, ungenügender Verpackung
- welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (wie Verzögerungen in der Beförderung, Zinsverlust, Nutzungsverlust usw.)
- infolge unsachgemässen Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
- infolge von Beschlagnehmung, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder Behörde
- infolge Temperatureinflüssen bei Transporten ohne mechanische Kühl- oder Thermoanlage
- infolge Gefrierbrand
- durch Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
- infolge gewöhnlicher Abnutzung
- durch Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
- infolge Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen
- durch nukleare Reaktion oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht

G13

Streik, Unruhen und Terrorismus

Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss G4 zurückzuführen sind

G14

Krieg

- Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden
- Verlust und Beschädigung infolge von Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind
- mittelbare Schäden
- Kriegskontributionen

G15**Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

G16**Vertragsstrafen**

Die in G10–G15 enthaltenen Ausschlüsse finden auch für den Sicherheitsbaustein Vertragsstrafen Anwendung. Nicht versichert sind Vertragsstrafen, die auf finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

Im Schadenfall**Sofortmassnahmen**

In Ergänzung der Vertragsbedingungen gilt

S1

- im Schadenfall ist in der Schweiz die Basler, im Ausland ihr Havariekommissar gemäss Verzeichnis sofort beizuziehen
- hat die Basler keinen Havariekommissar bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein von der Basler benannter Havariekommissar beigezogen werden
- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten ist von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen
- die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten verpflichten die Basler nicht zur Leistung

Die Basler ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

S2

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rechte gegenüber Dritten, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen.

Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen

- für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden.
- für äusserlich nicht erkennbare Schäden und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Ohne das Einverständnis der Basler darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.